

Vernehmlassung zur Änderung der Regelung der Berufsvorbereitungsjahre;

Erläuterungen

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) haben die Kantone Massnahmen zu ergreifen, um Jugendliche mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vorzubereiten. Diese Vorbereitung soll durch praxis- und arbeitsweltbezogene Angebote erfolgen (Art. 7 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung [Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101]). Im Kanton Zürich erfolgt diese Vorbereitung im Rahmen der Berufsvorbereitungsjahre gemäss §§ 5-7 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG, LS 413.31). Diese Angebote richten sich an Jugendliche, die am Ende der obligatorischen Schulzeit individuelle Bildungsdefizite aufweisen, sich erfolglos um eine Lehrstelle bemüht haben oder nach einem Lehrabbruch keine Anschlusslösung gefunden haben. Jährlich besuchen rund 1900 bis 2000 Schulabgängerinnen und -abgänger ein öffentliches Berufsvorbereitungsjahr. Diese sind an zehn Standorten verteilt auf dem ganzen Kantonsgebiet.

Die Ausführungsbestimmungen zu den Berufsvorbereitungsjahren sind zurzeit übergangsrechtlich geregelt. Am 22. April 2009 hat der Regierungsrat die Verordnung über die Berufsvorbereitungsjahre 2009/2010 und 2010/2011 erlassen (LS 413.311.9). Der Bildungsrat am 27. April 2009 die Verordnung über die Zulassung zu den Berufsvorbereitungsjahren 2009/2010 und 2010/2011 und die Anforderungen an die Lehrpersonen (LS 413.311.91) erlassen. Am 28. September 2009 hat der Bildungsrat zudem das Reglement über die Abschlussbeurteilung der Berufsvorbereitungsjahre 2009/2010 und 2010/2011 (LS 413.311.95) erlassen.

Regierungsrat und Bildungsrat haben die erwähnten Übergangsregelungen bis Ende des Schuljahres 2013/14 verlängert.

Die öffentlichen Berufsvorbereitungsjahre im Übergang von der Volksschule in die Berufsbildung haben sich grundsätzlich bewährt. Die befristeten Bestimmungen sollen deshalb durch ordentliche Erlasse abgelöst werden:

- Überführung der Ausführungsbestimmungen des Regierungsrates in die Verordnungen des Regierungsrates zum EG BBG;

- Damit alle Bestimmungen des Bildungsrates, welche die Lernenden betreffen, in einem Erlass zusammengefasst werden, sind sie in einem Reglement über die Zulassung zu den Berufsvorbereitungsjahren und die Abschlussbeurteilung zu regeln.

Die neuen Regelungen sollen auf Beginn des Schuljahres 2014/15 in Kraft treten.

2. Geltende Regelungen und Anpassungsbedarf im Überblick

2.1 Überprüfung der bisherigen Bestimmungen

Die zurzeit übergangsrechtlich geregelten Berufsvorbereitungsjahre haben sich grundsätzlich bewährt. Das Angebot erweist sich jedoch als zu breitgefächert und zu wenig übersichtlich. Weiter fehlt ein praxis- und arbeitsweltbezogenes Angebot gemäss Art. 7 BBV. Die Jugendlichen benötigen zum Teil in mehrfacher Hinsicht Unterstützung (schulisch und persönlich sowie unter Berücksichtigung des sozialen Umfeldes). Ausserdem haben die unterschiedlichen Strukturen der Schulen bezüglich Grösse, Trägerschaft und Finanzierung zur Folge, dass die Aufnahmekriterien unterschiedlich ausgestaltet sind.

2.2 Fortführung der bisherigen Bestimmungen und Anpassungsbedarf

Bei den Änderungen werden in erster Linie die bisherigen übergangsrechtlichen Regelungen in unbefristete Erlasse überführt. Zum Teil wird die Überführung genutzt, um gesetzestechnische Anpassungen vorzunehmen (z.B. Beseitigung von Doppelspurigkeiten). Schliesslich sollen aufgrund der bisherigen Erfahrungen folgende Anpassungen vorgenommen werden:

- Angebotstypen

Die Inhalte der Berufsvorbereitungsjahre unterscheiden sich im Vergleich der verschiedenen Anbieter erheblich. Auch wird die in Art. 7 BBV geforderte praxis- und arbeitsweltbezogene Ausrichtung unterschiedlich ausgelegt. Um das Angebot einheitlicher zu gestalten, sind deshalb inskünftig vier Angebotstypen vorgesehen, die sich bezüglich Zielgruppe sowie Anzahl Schultage und Praktikumszeit unterscheiden:

- Das *integrationsorientierte Angebot* richtet sich an jugendliche Immigrantinnen und Immigranten, die weniger als zwei Jahre in der Schweiz leben und für eine erfolgreiche Lehrstellensuche Unterstützung brauchen.
- Das *schulische Angebot* soll die Jugendlichen bei der Lehrstellensuche unterstützen und schulische Lücken schliessen bzw. die Inhalte branchenbezogen ergänzen. Es entspricht dem heutigen berufswahlorientierten Angebot gemäss Profil B (schulische Ausrichtung).
- Das *praktische Angebot* soll einen Einblick in die Arbeitswelt bieten. Die Jugendlichen erwerben erste berufsbezogene und überfachliche Kompetenzen durch praktische Arbeiten in

Werkstätten. Dadurch sollen sie die notwendige Reife für selbstständiges Arbeiten in einem Betrieb erlangen. Das Angebot entspricht dem bisherigen berufswahlorientierten Angebot gemäss Profil A (praktische Ausrichtung) und den berufsfeldorientierten Angeboten.

- Neu ist das *betriebliche Angebot* vorgesehen. Dieses löst insbesondere den in Art. 7 BBV geforderten Praxis- und Arbeitsweltbezug ein. Im Gegensatz zum praktischen Angebot wird es mehrheitlich in einem Betrieb und nur zu 20 bis 40% in einer Schule durchgeführt. Dadurch gewinnen die Jugendlichen im Rahmen eines Betriebseinsatzes Arbeitserfahrung und können ihre Berufswahl festigen.

- *Dauer*

Ein Vorbereitungsangebot dauert jeweils ein Jahr (vgl. Art. 7 Abs. 2 BBV und § 5 EG BBG). In Ausnahmefällen wurde bisher auch der Besuch eines zweiten Berufsvorbereitungsjahres erlaubt. Eine gesetzliche Regelung hierzu bestand nicht. Aufgrund der bundesrechtlichen Regelung sind solche zweiten Berufsvorbereitungsjahre nicht vorgesehen.

- *Altersgrenze*

Bisher war die obere Altersgrenze für die Zulassung bei 17 Jahren. Eine Ausnahme galt für das integrationsorientierte Angebot. Dieses konnte bis zum Alter von 21 Jahren besucht werden. Inskünftig soll die Altersgrenze einheitlich für alle Angebote bei 21 Jahren liegen.

- *Aufnahmeentscheid*

Heute entscheiden die anbietenden Organisationen über die Aufnahme in ein Berufsvorbereitungsjahr und legen teilweise zusätzlich eigene Kriterien fest. Neu wird geregelt, dass die anbietenden Organisationen die Bewerberinnen und Bewerber, welche die im Reglement des Bildungsrats festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, aufnehmen. Deshalb ist geplant, den abschliessenden Entscheid an das Mittelschul- und Berufsbildungsamt zu übertragen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass alle Personen, welche die Voraussetzungen erfüllen, aufgenommen werden.

- *Zusätzliche Begleitung*

Analog zu der im Berufsbildungsgesetz vorgesehenen fachkundigen individuellen Begleitung für Lernende in zweijährigen beruflichen Grundbildungen (Art. 18 Abs. 2 BBG) soll eine individuelle Begleitung für Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf eingeführt werden. Diese Unterstützung soll leistungsschwachen Jugendlichen mit komplexen Problemstellungen den Übergang in die Arbeitswelt ermöglichen. Die Ziele der zusätzlichen Begleitung werden in einer Lernvereinbarung zwischen der Schule und der oder dem Lernenden festgehalten. Rund ein Viertel aller Absolventinnen und Absolventen eines Berufsvorbereitungsjahres finden heute keine qualifizie-

rende Anschlusslösung. Die zusätzliche Begleitung soll die Chancen auf den direkten Berufseinstieg bei diesen Lernenden erhöhen.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

3.1 Verordnung zum EG BBG

Zuständigkeiten (§ 6)

Zurzeit legt die Bildungsdirektion gemäss § 6 Abs. 1 lit. a die maximale Klassengrösse fest. Diese Kompetenz soll neu bei den Schulen liegen. Das Ziel der Qualitätssicherung wird mittels der Leistungsvereinbarungen besser erreicht als über die Vorschrift einer maximalen Klassengrösse. Auch wird den Schulen damit Flexibilität eingeräumt. Sie können sowohl den Bedürfnissen der Jugendlichen als auch wirtschaftlichen Überlegungen besser Rechnung tragen.

Gemäss § 6 Abs. 1 lit. b regelt die Bildungsdirektion das Verfahren, mit dem die Notwendigkeit der Ausbildung und die Zulassung zum Berufsvorbereitungsjahr festgestellt werden. Neben der Regelung der Zulassungsvoraussetzungen, für die gemäss § 7 EG BBG der Bildungsrat zuständig ist, und der Regelung der Aufnahme bedarf es keiner weiteren Verfahrensregelung. Deshalb kann § 6 Abs. 1 lit. b aufgehoben werden.

Der geltende § 6 Abs. 2 lit. d sieht die Genehmigung allfälliger Leistungsvereinbarungen zwischen einer Gemeinde und einem anbietenden Dritten vor. Das Verhältnis zwischen Gemeinde und Schule soll vom Kanton nicht mehr reglementiert werden. Den Gemeinden soll mehr Flexibilität eingeräumt werden, die für sie wirtschaftlich und inhaltlich passendsten Angebote zu wählen. Die Organisationen müssen, um beitragsberechtigt zu sein, eine Leistungsvereinbarung mit dem MBA abschliessen. § 6 Abs. 2 lit. d ist deshalb aufzuheben.

Kommunale Angebote (§ 7)

Der geltende § 7 Abs. 1 auferlegt den Gemeinden die Pflicht, das Angebot an Berufsvorbereitungsjahren sicherzustellen. Dies wird bereits in § 6 Abs. 1 EG BBG festgehalten, weshalb § 7 Abs. 1 aufgehoben werden kann.

§ 7 Abs. 2 ermächtigt die Gemeinden, die Berufsvorbereitungsjahre entweder selber anzubieten oder sie durch Dritte anbieten zu lassen, mit denen sie eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen haben. Dass die Gemeinden die Berufsvorbereitungsjahre durch Dritte anbieten lassen können, wird bereits in § 6 Abs. 1 EG BBG festgehalten. Dass hierzu eine Leistungsvereinbarung zwischen Gemeinde und anbietender Organisation notwendig ist, soll vom Kanton nicht mehr vorgeschrieben werden. Deshalb kann § 7 Abs. 2 aufgehoben werden.

Bewilligung für die berufspraktische Bildung (§ 8)

Die Anbieter von Berufsvorbereitungsjahren sind entweder Lehrbetriebe und unterstehen der Bewilligungspflicht gemäss § 11 VEG BBG oder das MBA schliesst mit der Schule eine Leistungsvereinbarung ab. Voraussetzung für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung ist unter anderem, dass die Qualität des Angebots gewährleistet ist (vgl. § 2 der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010, VFin BBG). Es liegt in der Kompetenz des MBA, eine Leistungsvereinbarung mit der anbietenden Organisation nur abzuschliessen, wenn diese die Voraussetzungen für eine Bildungsbewilligung erfüllt. Die bisher in § 8 VEG BBG geregelte Bewilligungspflicht kann deshalb aufgehoben werden.

Neu: Angebotstypen (§ 8)

Die Angebotstypen und -profile wurden bisher in § 5 der Verordnung über die Berufsvorbereitungsjahre 2009/2010 bis 2012/2013 geregelt. Mit der geplanten Aufhebung dieser Verordnung sind sie in die VEG BBG zu integrieren. Es sind vier Angebotstypen vorgesehen, die sich bezüglich Zielgruppe sowie Anzahl Schultage und Praktikumszeit unterscheiden.

- Das integrationsorientierte Angebot wird an der Schule besucht. Der Anteil praktischer Ausbildung beansprucht zwischen 20 und 40% der Zeit. Er besteht aus Schnupperpraktika, Berufseinblicken in schuleigenen Betrieben oder externen Betrieben und Werkstätten. Der Schwerpunkt liegt auf allgemeinbildenden Inhalten, insbesondere Deutsch. Die Angebote richten sich in erster Linie an Jugendliche zwischen 15 und 21 Jahren, die weniger als zwei Jahre in der Schweiz leben und die aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse keine Lehrstelle gefunden haben.
- Das schulische Angebot weist eine ähnliche Struktur in Bezug auf Schule und praktischer Anteil auf, wie das integrationsorientierte Angebot. Sein Schwerpunkt liegt weiterhin bei der Allgemeinbildung und der Berufswahl. Das Angebot richtet sich an Jugendliche, die schulische Defizite aufweisen und ihre Berufswahl noch nicht getroffen haben bzw. diese überprüfen müssen. Nebst dem schulischen Unterricht finden Schnupperpraktika statt.
- Beim praktischen Angebot liegt der Schwerpunkt im Erwerb von berufsbezogenen und überfachlichen Kompetenzen. In schuleigenen Werkstätten werden die Lernenden während zwei bis drei Tagen pro Woche auf einen bestimmten Beruf bzw. ein bestimmtes Berufsfeld vorbereitet. Jugendliche in einem praktischen Berufsvorbereitungsjahr verfügen noch nicht oder nur teilweise über die notwendige Reife, um selbstständig in einem Praktikumsbetrieb zu arbeiten. Daher benötigen sie zusätzliche Fördermassnahmen.
- Das betriebliche Angebot (bisher Berufsvorbereitungsjahr „Vorlehre“) war nicht in § 5 der Verordnung über die Berufsvorbereitungsjahre 2009/2010 bis 2012/2013 geregelt. Es wurde

gestützt auf eine Verfügung des MBA in den Berufswahlschulen der Städte Zürich, Winterthur und Horgen durchgeführt. Das Angebot hat sich als zweckmässig erwiesen. Rund 250 Jugendliche besuchten dieses Angebot. Daher soll das betriebliche Angebot weitergeführt und in § 8 aufgenommen werden. Das betriebliche Berufsvorbereitungsjahr richtet sich an Jugendliche, die berufsreif sind, ihre Berufswahl getroffen, aber bis Ende obligatorische Schulzeit keine Lehrstelle gefunden haben. Im Rahmen der Praktika sollen deren praktischen Fähigkeiten gefestigt und ihr Einstieg in eine berufliche Grundbildung vorbereitet werden.

Zwischen dem praktischen bzw. dem betrieblichen Angebot und den Motivationssemestern gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz ist eine Abgrenzung vorzunehmen:

- Die Berufsvorbereitungsjahre stützen sich auf das Berufsbildungsgesetz bzw. die Berufsbildungsverordnung des Bundes (Art. 12 BBG und Art. 7 BBV). Es handelt sich um eine Bildungsmassnahme nach der obligatorischen Schulzeit, mit der im Hinblick auf den Eintritt in eine berufliche Grundbildung individuelle Lücken geschlossen werden sollen (vgl. Art. 7 BBV).
- Demgegenüber sind die Motivationssemester eine arbeitsmarktliche Massnahme, die sich an Personen wenden, die bereits arbeitslos gemeldet sind. Sie sind in Art. 64a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes festgehalten.

Das MBA und das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) haben ein Projekt mit dem Ziel gestartet, für die Angebote gleiche Rahmenbedingungen im Bereich der Zulassung zu schaffen.

Gemäss § 8 Abs. 2 soll die Bildungsdirektion wie bisher die Kompetenz haben, weitere Einzelheiten zu den Angebotstypen, wie z.B. das Verhältnis zwischen schulischem und praktischem Teil oder den Rahmenlehrplan, zu regeln. Angebote, die den Vorgaben nicht entsprechen, können weiterhin durch das Amt genehmigt werden (§ 8 Abs. 3). Voraussetzung ist, dass für das Angebot eine entsprechend Nachfrage besteht. Darüber hinaus hat es einen der Schwerpunkte gemäss § 5 Abs. 2 EG BBG zu erfüllen (Berufsfindung und Berufswahl, ein bestimmtes Berufsfeld oder die Integration fremdsprachiger Jugendlicher). Die anbietende Organisation hat aufzuzeigen, inwiefern sich das Angebot von den in § 8 Abs. 1 erwähnten Angebotstypen unterscheidet, worin der Mehrwert liegt und dass eine konkrete Nachfrage für das Angebot besteht.

Neu: Zusätzliche Begleitung (§ 8a)

Analog zur fachkundigen individuellen Begleitung für Lernende in zweijährigen beruflichen Grundbildungen wird eine zusätzliche Begleitung eingeführt. Sie richtet sich an leistungsschwache Lernende, deren Integration in den Arbeitsmarkt gefährdet ist. Ziel der zusätzlichen Beglei-

tung ist die Erhöhung der Chancen auf dem Lehrstellenmarkt. Grundsätzlich soll die zusätzliche Begleitung in einer das reguläre Angebot ergänzenden Lektion pro Woche bestehen. Erweist sich eine zusätzliche Begleitung von einer Lektion aufgrund der Leistungsschwäche der oder des Lernenden für die Integration in den Lehrstellenmarkt als unzureichend, kann die Schule beim Amt ein Gesuch einreichen, die Anzahl der Begleitlektionen zu erhöhen. Die Schule hat darzulegen, weshalb eine weitergehende Begleitung notwendig ist und mit welchen Massnahmen welche konkreten Ziele erreicht werden sollen. Ist eine erweiterte Begleitung ausgewiesen, können bis zu zwei weitere Lektionen pro Woche als zusätzliche Begleitung bewilligt werden. Die zusätzliche Förderung richtet sich nur an Personen, welche ein Berufsvorbereitungsjahr besuchen und entsprechend auch die Zulassungsbedingungen erfüllen (abgeschlossene obligatorische Schule und grundsätzliche Berufsbildungsfähigkeit).

Aufnahme (§ 9 bis 9c)

a. Zuständigkeit (§ 9)

Der Entscheid über die Aufnahme in ein Berufsvorbereitungsjahr soll beim Amt liegen. Es kann die anbietende Organisation mit dem Entscheid beauftragen, jedoch mit dem Vorbehalt, dass ablehnende Entscheide vorgängig mit ihm abzusprechen sind. Bisher lag der Entscheid bei den anbietenden Organisationen. Von abgewiesenen Bewerberinnen und Bewerbern, die grundsätzlich die Zulassungsvoraussetzungen erfüllten, aber nicht aufgenommen wurden, erfuhr das MBA bisher nur, wenn diese sich meldeten. Pro Jahr waren dies rund zehn Personen. Mit der Übertragung der Entscheidkompetenz auf das Amt kann sichergestellt werden, dass alle Jugendlichen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, in ein Berufsvorbereitungsjahr aufgenommen werden. Der Entscheid über die Zuteilung zu einem Angebotstyp liegt weiterhin bei der anbietenden Organisation.

b. Aufnahmeentscheid (§ 9a)

§ 9a hält fest, dass alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, in ein Berufsvorbereitungsjahr aufgenommen werden sollen.

c. Ergänzende Regelung (§ 9b)

Die Gemeinden können weitere Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens, insbesondere im Zusammenhang mit der Kostengutsprache, im Einvernehmen mit den von ihnen beauftragten anbietenden Organisationen regeln.

Information (§ 9c)

§ 9c VEG BBG entspricht dem bisherigen § 9 Abs. 3 der Verordnung über die Berufsvorbereitungsjahre 2009/2010 und 2012/2013.

Vorlehre (§ 10)

Gemäss dem geltenden § 10 wird die Vorlehre als Berufsvorbereitungsjahr geführt. Diese Regelung hat sich in der Praxis nicht bewährt. Die Vorlehre wird an einer Berufsfachschule und nicht an einer Berufswahlschule durchgeführt. Auch wird die Vorlehre in der Regel im Zusammenhang mit einer zweijährigen beruflichen Grundbildung absolviert. Entsprechend nimmt eine Vorlehre, im Gegensatz zu den Berufsvorbereitungsjahren, bereits Inhalte der jeweiligen beruflichen Grundbildungen vorweg. Die Bestimmungen für die Berufsvorbereitungsjahre sind daher wenig sachgerecht und können nicht übernommen werden. Die Vorlehren sind als eigenes, die Berufsvorbereitungsjahre ergänzendes Angebot zu regeln. Sie sind organisatorisch den Berufsfachschulen zugeteilt, da diese über die nötigen Mittel und Kompetenzen verfügen. Mit dieser Änderung soll die geltende Praxis ins Gesetz überführt werden.

Einspracheentscheide (§ 54)

Mit dem neuen Abs. 1 lit. c wird die Einsprache gegen die Abschlussbeurteilungen der Berufsvorbereitungsjahre an das prüfende Organ eingeführt. Der neue Abs. 2 führt die Einsprache an das MBA gegen Aufnahmeentscheide ein.

3.2 Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung

a. Kostenanteil Berufsvorbereitungsjahre (§ 5f)

Wie die Gemeinden (vgl. § 16 der aufzuhebenden Verordnung über die Berufsvorbereitungsjahre 2009/2010 bis 2012/2013 vom 22. April 2009) zahlt auch das Amt nur für Lernende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich. Der Kantonsbeitrag wird in Form einer Pauschale ausgerichtet.

Titel C^{bis} Gemeindebeiträge

Berufsvorbereitungsjahr (§ 13a)

Der neue § 13a über die Übernahme der Restkosten (nach Abzug des Beitrags der Lernenden oder der Eltern und des Kostenanteils des Kantons) entspricht dem heutigen § 16 der Verordnung über die Berufsvorbereitungsjahre 2009/2010 bis 2012/2013 vom 22. April 2009.

e. Berufsvorbereitungsjahr (§ 18a)

§ 44 EG BBG hält fest, dass für die Berufsvorbereitungsjahre von den Lernenden oder den Eltern ein Schulgeld von höchstens Fr. 1 500 pro Semester zu erheben ist. Die Beiträge belaufen sich wie bis anhin auf Fr. 2 500 für das praktische, das schulische und das integrationsorientierte Angebot. Für das neue betriebliche Angebot beträgt der Beitrag Fr. 500. Dies erklärt sich damit, dass nur ein relativ kleiner Teil des Angebots in einer Schule stattfindet.

Abs. 2 von § 18a über die Anmeldegebühr und eine allfällige Anrechnung entspricht inhaltlich dem heutigen § 17 der Verordnung über die Berufsvorbereitungsjahre 2009/2010 bis 2012/2013 vom 22. April 2009.

Die Abs. 3 und 4 über die geschuldeten Beiträge bei vorzeitigem Abbruch und den möglichen Erlass in Härtefällen geben die heutige Regelung von § 15 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Berufsvorbereitungsjahre 2009/2010 bis 2012/2013 vom 22. April 2009 wieder. Der heutige Abs. 2 von § 15 der Verordnung über die Berufsvorbereitungsjahre 2009/2010 bis 2012/2013 vom 22. April 2009 kann hingegen aufgehoben werden, da bereits in § 44 Abs. 2 EG BBG festhält, dass kein Beitrag geschuldet ist, wenn das letzte Schuljahr als Berufsvorbereitungsjahr erfüllt wird.

Anhang 3

Im neuen Anhang 3 finden sich die Pauschalen für die Angebote. Die Festlegung, zu welchem der praktischen Angebote gemäss Ziff. 2 lit. a bis c des Anhangs ein Angebot gehört, erfolgt in der Leistungsvereinbarung zwischen dem MBA und der Berufswahlschule.

3.3 Reglement des Bildungsrates über die Zulassung zu den Berufsvorbereitungsjahren und die Abschlussbeurteilung der Berufsvorbereitungsjahre

§§ 1 – 3: Zulassung

Die Bestimmungen entsprechen weitgehend den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Zulassung zu den Berufsvorbereitungsjahren 2011/2012 und 2012/2013 und die Anforderungen an die Lehrpersonen vom 27. April 2009. Die obere Altersgrenze liegt neu für alle Angebote bei 21 Jahren. Damit müssen neu in die Schweiz einreisende Jugendliche nicht mehr zwingend das integrationsorientierte Angebot mit dem Profil Sprache und Kultur besuchen, sondern können in den für sie geeignetsten Angebotstyp eintreten.

Das Aufnahmegesuch ist bei einer vom Amt bezeichneten Stelle einzureichen. Das Amt erlässt Vorgaben über die mit dem Aufnahmegesuch einzureichenden Unterlagen. Mit dieser Bestimmung sollen Doppelspurigkeiten zwischen Berufsvorbereitungsjahren und Volksschule verringert werden. Die Vorgaben des Amtes sollen sicherstellen, dass die Einschätzung der Lehrpersonen der Volksschule sowie die dort durchgeführten Standortgespräche und Stellwerktests als entscheidende Grundlage für die Zuteilung der Jugendlichen zu einem Profil dienen.

§§ 4 – 7: Abschlussbeurteilung

Die Bestimmungen entsprechen weitgehend dem Reglement über die Abschlussbeurteilung der Berufsvorbereitungsjahre 2011/2012 und 2012/2013 vom 28. September 2009.

Nicht mehr reglementiert werden die fakultativen Kompetenznachweise pro Lernfeld (alt § 5 des Reglements über die Abschlussbeurteilung der Berufsvorbereitungsjahre 2011/2012 und 2012/2013) sowie die Vorgaben bezüglich Erfassung und Ausweisen der Absenzen (alt § 6 des Reglements über die Abschlussbeurteilung der Berufsvorbereitungsjahre 2011/2012 und 2023/2013). Es soll zukünftig den Schulen überlassen werden, in welcher Form und in welchem Umfang weiterführende Kompetenzen der Lernenden dokumentiert werden. Den Schulen soll es auch überlassen werden, ob sie die Absenzen in Lektionen oder Tagen erfassen und ob sie diese im Zeugnis ausweisen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Überführung der bisherigen Bestimmungen

Die Berufsvorbereitungsjahre kosten den Kanton jährlich rund 16 Mio. Franken (Budget 2013). Die Überführung der bisherigen Bestimmungen führt zu keinen zusätzlichen Mehraufwendungen. Die Kosten sind im Wesentlichen bestimmt durch die Anzahl der Jugendlichen und der pro Person vorgesehenen Pauschale. Die Eintritte in die Berufsvorbereitungsjahre sind etwas rückläufig (2012: 1 903 Jugendliche, 2011: 1 945 Jugendliche).

Zusätzliche Anpassungen

Die zusätzlichen Anpassungen wirken sich unterschiedlich auf die Kosten aus:

- Angebotstypen: Die Bereinigung der Angebotstypen wird sich insofern auf die Kosten auswirken, als die Einführung des neuen betrieblichen Angebotes zu Kosteneinsparungen führen wird (geringere schulische Anteile). Auch kann durch die neuen Angebotstypen die Zuweisung der Jugendlichen zielgerichteter vorgenommen werden.
- Zusätzliche Begleitung: Gemäss Berechnungen des MBA wird die neue zusätzliche Begleitung (§ 8a) Mehrkosten für den Kanton im Umfang von rund Fr. 750 000 verursachen.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich für den Kanton Mehrkosten im Bereich von rund Fr. 700 000. ergeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verbesserungen im Bereich der Berufsvorbereitungsjahre die Jugendlichen besser auf eine berufliche Grundbildung vorbereiten. Dadurch können andernorts Kosten eingespart werden (z.B. weniger Lehrvertragsauflösungen, tiefere Sozialkosten).